

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons 2  
Sitzung vom 12. März 1965**



**983. Baulinien (Genehmigung).** Der Gemeinderat Kloten ersuchte am 16. November 1964 um die Genehmigung seines Beschlusses vom 29. September 1964 betreffend Neufestsetzung und teilweise Aufhebung von Baulinien an der Ruebisbachstrasse III. Kl. 2. Etappe, zwischen bereits ausgebauter Ruebisbachstrasse und projektierte Ackerstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 12. November 1964 sind gegen den am 16. Oktober 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Gemeinderatsbeschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Regierungsrat hat anlässlich der Genehmigung des Quartierplanes Nr. 5, Chasern — Ruebisbach, (RRB 2390/1953) unter anderem auch die Baulinien an der Ruebisbachstrasse bis zum Ruebisbach mit einem Abstand von 16 m genehmigt. Die ursprünglich dem Ruebisbach entlang vorgesehene Weiterführung der Strasse wurde fallengelassen. Das neue Trasse verläuft nun in rund 70 m Abstand annähernd parallel zum Bach bis zur projektierten Ackerstrasse (projektierte Quartierstrasse G — O im Quartierplan Nr. 5). Dadurch wird die Anlage eines ausschliesslich den Fussgängern reservierten Fussweges entlang dem Bach ermöglicht. Der seinerzeit genehmigte Baulinienabstand von 16 m wird auch im neuen Strassenstück beibehalten. Er kann verantwortet werden, weil die Strasse — völlig ausserhalb der von der Verkehrsplanung erfassten Zonen liegend — nur dem Austösser-Zubringerdienst zu dienen hat. Die Neuführung der Strasse bedingt die Aufhebung der bestehenden Baulinien (RRB 2390/1953) vom Ruebisbach her auf rund 60 m Länge. Ausserdem werden die bestehenden Baulinien der Birkenstrasse (projektierte Quartierstrasse H — Q im Quartierplan Nr. 5) im Bereich der Kreuzung auf 36 m Länge, die nördliche Baulinie der projektierten Ackerstrasse auf 16 m Länge geöffnet. Die vorgesehenen Abschrägungen an der Kreuzung Birkenstrasse genügen den Erfordernissen des Verkehrs.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 29. September 1964 betreffend

- a) Neufestsetzung von Baulinien an der Ruebisbachstrasse III. Kl., 2. Etappe, zwischen alter Ruebisbachstrasse und projektierte Ackerstrasse,
- b) Aufhebung bestehender Baulinien an der frühern, projektierten Ruebisbachstrasse zwischen Ruebisbach und neuer Strasse auf rund 60 m Länge sowie
- c) Oeffnung der bestehenden Baulinien der Birkenstrasse im Bereiche der Kreuzung mit der Ruebisbachstrasse auf 36 m Länge und der nördlichen Baulinie der Ackerstrasse bei der Einmündung Ruebisbachstrasse auf 16 m Länge wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk im Doppel, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isen